Anlage 2: Abänderungen

Inhaltsverzeichnis

I.	Artikel	2
II.	Begründung	15

I. Artikel

VORENTWURF EINES GESETZES ZUR ABÄNDERUNG DES GESETZES VOM 22. AUGUST 2022 ÜBER DIE RECHTE DES PATIENTEN UND ZUR ABÄNDERUNG DER BESTIMMUNGEN ÜBER DIE PATIENTENRECHTE IN ANDEREN GESETZEN IM BEREICH GESUNDHEIT

ARTIKEL

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Kapitel 2 - Abänderungen des Gesetzes vom 22. August 2002 über die Rechte des Patienten

Art. 2 - [Abänderung des französischen Textes]

Art. 3 - Im Gesetz vom 22. August 2002 über die Rechte des Patienten wird der Begriff "Berufsfachkraft" jeweils durch den Begriff "Fachkraft der Gesundheitspflege" ersetzt, mit Ausnahme des in Artikel 2 Nr. 3 des vorerwähnten Gesetzes angegebenen Wortes "Berufsfachkraft" in der Bestimmung des Begriffs "Fachkraft der Gesundheitspflege".

Art. 4 - In Artikel 1 desselben Gesetzes wird die Zahl "78" durch die Zahl "74" ersetzt.

Art. 5 - Artikel 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 23. Mai 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 1 werden die Wörter "zu deren Gunsten auf ihre Bitte hin oder nicht Gesundheitspflege geleistet wird" durch die Wörter "die, auf ihren Wunsch hin oder nicht, Gesundheitspflege in Anspruch nehmen möchte oder in Anspruch nimmt" ersetzt.

- 2. In Nr. 3 werden die Wörter "Königlichen Erlass Nr. 78 vom 10. November 1967" durch die Wörter "koordinierten Gesetz vom 10. Mai 2015" ersetzt.
- 3. Der Artikel wird durch die Nummern 4 und 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
- "4. Qualitätsgesetz: das Gesetz vom 22. April 2019 über die Qualität der Ausübung der Gesundheitspflege,
- 5. vorausschauender Pflegeplanung: die schriftliche Festlegung der Wünsche des Patienten in Bezug auf seine zukünftige Gesundheitspflege."
- Art. 6 In Artikel 3 § 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2006, werden zwischen den Wörtern "von einer Berufsfachkraft" und den Wörtern "zugunsten eines Patienten" die Wörter "im Rahmen eines Zusammenarbeitsabkommens oder nicht" eingefügt.
- **Art. 7 -** Artikel 5 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:
- 1. Das Wort "Qualitätsleistungen" wird durch die Wörter "gezielte Qualitätsleistungen" ersetzt.
- 2. Der Artikel wird durch die Wörter ", und seine Präferenzen berücksichtigt" ergänzt.
- **Art. 8 -** Artikel 6 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:
- "Art. 6 § 1 Der Patient hat ein Recht auf freie Wahl der Fachkraft der Gesundheitspflege und ein Recht auf Änderung seiner Wahl, vorbehaltlich der in beiden Fällen aufgrund des Gesetzes auferlegten Einschränkungen.
- § 2 Um das in § 1 formulierte Recht ausüben zu können, kann der Patient sich über die fachliche Eignung und Berufserfahrung der Fachkraft der Gesundheitspflege informieren.
- § 3 Die Fachkraft der Gesundheitspflege teilt dem Patienten mit, ob sie über einen Versicherungsschutz oder einen anderen individuellen oder kollektiven Schutz in Bezug auf die Berufshaftpflicht verfügt oder nicht.

- § 4 Die Fachkraft der Gesundheitspflege setzt den Patienten von ihrem Zulassungs- und Registrierungsstatus in Kenntnis."
- **Art. 9** Artikel 7 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2006, wird wie folgt abgeändert:
- 1. Paragraph 2 wird wie folgt abgeändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Die Fachkraft der Gesundheitspflege informiert den Patienten rechtzeitig und in einer seinem Begriffsvermögen entsprechenden deutlichen Weise."

b) Absatz 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Bei komplexen Informationen und sofern es relevant ist, stellt die Fachkraft der Gesundheitspflege die Informationen auch in schriftlicher Form bereit."

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- 2. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter "§ 2 Absatz 3" durch die Wörter "Artikel 11/1" ersetzt.
- 3. Paragraph 4 Absatz 2 wird wie folgt abgeändert:
- a) Die Wörter "§ 2 Absatz 3" werden durch die Wörter "Artikel 11/1" ersetzt.
- b) Der Absatz wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Die Fachkraft der Gesundheitspflege prüft, ob die Informationen dem Patienten in einer Weise mitgeteilt werden können, die der in Absatz 1 erwähnten Beeinträchtigung Rechnung trägt."

- **Art. 10 -** Artikel 8 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:
- "Art. 8 § 1 Der Patient hat das Recht, nach vorheriger Information vor jedem Eingreifen der Fachkraft der Gesundheitspflege seine freiwillige Einwilligung dazu zu geben.
- § 2 Die Fachkraft der Gesundheitspflege informiert den Patienten im Voraus und rechtzeitig über das beabsichtigte Eingreifen und die Entwicklung des Eingreifens unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die in Artikel 7 §§ 2 und 3 bestimmt sind.

Während der Konzertierung erkundigt sich die Fachkraft der Gesundheitspflege nach dem Zustand und den Präferenzen des Patienten, fordert ihn auf, Fragen zu stellen, und stellt ihm auf sein Verlangen hin die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Informationen in schriftlicher oder elektronischer Form bereit.

Die mit dem Eingreifen verbundenen Informationen, die dem Patienten gemäß Absatz 1 bereitgestellt werden, beziehen sich abhängig von dem, was der Patient vernünftigerweise wissen müsste, auf:

- 1. Ziel, Art, Dringlichkeitsstufe, Dauer und Häufigkeit des Eingreifens,
- 2. für den Patienten relevante Gegenanzeigen, Nebenwirkungen und Risiken,
- 3. Nachsorge,
- 4. mögliche Alternativen, die von einer anderen Fachkraft der Gesundheitspflege durchgeführt werden oder nicht,
- 5. andere genauere Angaben, gegebenenfalls einschließlich der Gesetzesbestimmungen, die in Bezug auf ein Eingreifen einzuhalten sind.

Die Fachkraft der Gesundheitspflege informiert den Patienten über die finanziellen Auswirkungen des Eingreifens gemäß Artikel 73 § 1 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung.

§ 3 - Die in § 1 erwähnte Einwilligung muss ausdrücklich gegeben werden, es sei denn, die Fachkraft der Gesundheitspflege kann nach ausreichender Information des Patienten gemäß § 1 aus dessen Verhalten vernünftigerweise folgern, dass er in das Eingreifen einwilligt.

Auf Antrag des Patienten oder der Fachkraft der Gesundheitspflege wird die Einwilligung schriftlich festgehalten und der Patientenakte beigefügt."

Art. 11 - Artikel 8/1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. April 2014, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 8/1 - Der Patient hat das Recht, die in Artikel 8 erwähnte Einwilligung zu einem Eingreifen zu verweigern oder zurückzunehmen.

Auf Verlangen des Patienten oder der Fachkraft der Gesundheitspflege wird die Verweigerung oder Rücknahme der Einwilligung schriftlich festgehalten und der Patientenakte beigefügt.

Die Fachkraft der Gesundheitspflege informiert den Patienten über mögliche Auswirkungen im Fall einer Verweigerung oder Rücknahme der Einwilligung und spricht sich mit dem Patienten über mögliche Alternativen zum Eingreifen ab, die von einer Fachkraft der Gesundheitspflege durchgeführt werden oder nicht.

Die Verweigerung oder Rücknahme der Einwilligung bringt nicht das Erlöschen des in Artikel 5 erwähnten Rechts auf gezielte Qualitätsleistungen gegenüber der Fachkraft der Gesundheitspflege mit sich." **Art. 12** - Artikel 8/2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. April 2014, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 8/2 - § 1 - Wenn der Patient, als er noch in der Lage war, die im vorliegenden Gesetz festgelegten Rechte auszuüben, eine vorausschauende Pflegeplanung erstellt hat, muss diese vorausschauende Pflegeplanung berücksichtigt werden, solange der Patient sie zu einem Zeitpunkt, zu dem er in der Lage ist, seine Rechte selbst auszuüben, nicht widerruft, unbeschadet des Artikels 4 des Qualitätsgesetzes.

Wenn der Patient, als er noch in der Lage war, die im vorliegenden Gesetz festgelegten Rechte auszuüben, schriftlich mitgeteilt hat, dass er seine Einwilligung zu einem bestimmten Eingreifen der Fachkraft der Gesundheitspflege verweigert, muss diese Verweigerung berücksichtigt werden, solange der Patient sie zu einem Zeitpunkt, zu dem er in der Lage ist, seine Rechte selbst auszuüben, nicht widerruft.

§ 2 - Die in Artikel 11/1 erwähnte Vertrauensperson und der in Artikel 14 erwähnte Vertreter setzen eine Fachkraft der Gesundheitspflege von dem Bestehen einer vorausschauenden Pflegeplanung und/oder einer vorgezogenen Verweigerungserklärung in Kenntnis.

Der König kann bestimmen, auf welche Art und Weise der Patient auf elektronischem Wege eine vorausschauende Pflegeplanung und/oder eine vorgezogene Verweigerungserklärung erstellen kann, sowie auf welche Art und Weise und unter welchen Bedingungen eine Fachkraft der Gesundheitspflege von dieser vorausschauenden Pflegeplanung und/oder dieser vorgezogenen Verweigerungserklärung Kenntnis erhält."

Art. 13 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 8/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 8/3 - Wenn es in einem Dringlichkeitsfall ungewiss ist, ob der Patient oder sein in Kapitel 4 erwähnter Vertreter eine in Artikel 8/2 erwähnte Willenserklärung abgegeben hat oder nicht, nimmt die Fachkraft der Gesundheitspflege unverzüglich jedes erforderliche Eingreifen im Interesse der Gesundheit des Patienten vor.

Die Fachkraft der Gesundheitspflege vermerkt dies in der in Artikel 9 erwähnten Patientenakte und handelt so bald wie möglich gemäß den Bestimmungen der Artikel 8, 8/1 und 8/2."

- **Art. 14** Artikel 9 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 13. Dezember 2006 und 30. Oktober 2018, wird wie folgt abgeändert:
- 1. Paragraph 1 Absatz 2 wird durch die Wörter ", insbesondere, was die Gesundheitsziele und die vorausschauende Pflegeplanung des Patienten betrifft" ergänzt.
- 2. Paragraph 2 Absatz 4 wird aufgehoben.
- 3. In § 3 Absatz 1 werden die Sätze "Auf jeder Abschrift ist vermerkt, dass sie strikt persönlich und vertraulich ist. Der König kann den Höchstbetrag festlegen, der von einem Patienten pro Seite, die in Anwendung des vorerwähnten Rechts auf Abschrift auf Papier oder auf einen anderen Datenträger kopiert wird, verlangt werden darf." aufgehoben.
- 4. Paragraph 4 wird wie folgt ersetzt:
- "§ 4 Nach dem Tod eines in Artikel 12 erwähnten Patienten dürfen die Person, die gemäß Artikel 12 § 1 zum Zeitpunkt des Todes des Patienten als sein Vertreter gehandelt hat, und die Verwandten des Patienten bis zum zweiten Grad einschließlich unbeschadet des Artikels 15 § 1 das in § 2 erwähnte Recht auf Einsicht und das in § 3 erwähnte Recht auf Abschrift ausüben. Der Antrag der Verwandten des Patienten bis zum zweiten Grad einschließlich ist ausreichend mit Gründen versehen und spezifiziert. Wenn der minderjährige Patient seine Rechte zu Lebzeiten auf die in Artikel 12 § 2 in fine erwähnte Art und Weise selbständig ausgeübt hat, geht dieses Recht auf die Person über, die minderjährigen Patienten gemäß Artikel 12 § 1 vertreten hätte. Das Recht auf Einsicht und auf Abschrift kann nicht ausgeübt werden, wenn der in Artikel 12 § 2 in fine erwähnte Patient sich dem ausdrücklich widersetzt hat.

Nach dem Tod eines in Artikel 14 erwähnten Patienten haben der Ehepartner, der gesetzlich zusammenwohnende Partner, der faktisch zusammenwohnende Partner, die Verwandten des Patienten bis zum zweiten Grad einschließlich und die zum Zeitpunkt des Todes des Patienten gemäß Artikel 14 als sein Vertreter handelnde Person unbeschadet des Artikels 15 § 1 das in § 2 erwähnte Recht auf Einsicht und das in § 3 erwähnte Recht auf Abschrift, sofern ihr Antrag ausreichend mit Gründen versehen und spezifiziert ist und der Patient sich dem nicht ausdrücklich widersetzt hat."

- **Art. 15 -** Artikel 11 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:
- 1. In § 2 wird Nr. 3 durch die Wörter "oder wenn der Patient dies verlangt" ergänzt.
- 2. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
- "§ 4 Nach dem Tod eines in Artikel 12 erwähnten Patienten darf die Person, die zum Zeitpunkt des Todes des Patienten als sein Vertreter gehandelt hat, das in § 1 erwähnte Recht ausüben. Wenn der minderjährige Patient seine Rechte zu Lebzeiten auf die in Artikel 12 § 2 in fine erwähnte Art und Weise selbständig ausgeübt hat, geht dieses Recht auf die Person über, die den minderjährigen Patienten gemäß Artikel 12 § 1 vertreten hätte, sofern der Patient sich dem nicht ausdrücklich widersetzt hat.

Nach dem Tod eines in Artikel 14 erwähnten Patienten haben der Ehepartner, der gesetzlich zusammenwohnende Partner, der faktisch zusammenwohnende Partner, die Verwandten des Patienten bis zum zweiten Grad einschließlich und die zum Zeitpunkt des Todes des Patienten gemäß Artikel 14 als sein Vertreter handelnde Person das Recht, das in § 1 erwähnte Recht auszuüben, sofern der Patient sich dem nicht ausdrücklich widersetzt hat."

Art. 16 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 11/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 11/1 - § 1 - Der Patient hat das Recht, sich von einer oder mehreren Vertrauenspersonen bei der Ausübung der im vorliegenden Kapitel aufgeführten Rechte beistehen zu lassen. Der Patient legt den Umfang der Befugnisse der Vertrauensperson fest.

Der König kann die Art und Weise festlegen, wie der Patient gegebenenfalls auf elektronischem Wege eine Vertrauensperson benennen und den Umfang ihrer Befugnisse festlegen kann.

§ 2 - Der Patient hat das Recht, das in den Artikeln 7 § 1 und 8 § 2 erwähnte Recht auf Information, das in Artikel 9 § 2 erwähnte Recht auf Einsicht und das in Artikel 9 § 3 erwähnte Recht auf Abschrift über eine Vertrauensperson auszuüben. Handelt es sich bei Letzterer um eine Fachkraft der Gesundheitspflege, kann diese Person ebenfalls die in Artikel 9 § 3 Absatz 3 erwähnten persönlichen Notizen einsehen.

Der König kann die Art und Weise festlegen, wie der Patient gegebenenfalls auf elektronischem Wege die Vertrauensperson benennen kann, um die im vorhergehenden Absatz erwähnten Rechte auszuüben, sowie die Art und Weise, wie eine Fachkraft der Gesundheitspflege von der Identität und der Vollmacht der in Absatz 1 erwähnten Vertrauensperson Kenntnis erhält.

Die Fachkraft der Gesundheitspflege befragt den Patienten regelmäßig, ob die Benennung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Vertrauensperson noch dem Willen des Patienten entspricht."

- **Art. 17** Artikel 14 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 17. März 2013, 25. April 2014 und 21. Dezember 2018, wird wie folgt abgeändert:
- 1. Paragraph 1 Absatz 2 wird wie folgt abgeändert:
- a) Die Wörter "einer Person ausgeübt, die der Patient vorher bestellt hat, damit sie an seine Stelle tritt," werden durch die Wörter "einem in den Paragraphen 1/1, 2 und 3 erwähnten Vertreter ausgeübt," ersetzt.
- b) Der Absatz wird durch folgende Sätze ergänzt:
- "Der Patient und der Vertreter üben soweit möglich und entsprechend dem Begriffsvermögen des Patienten gemeinsam dessen Rechte aus. Der Vertreter übt die Rechte des Patienten gemäß den vom Patienten geäußerten Präferenzen und Gesundheitszielen aus."
- 2. Paragraph 1 Absatz 3 wird zu Paragraph 1/1 Absatz 1.
- 3. Der frühere § 1 Absatz 3, der zu § 1/1 Absatz 1 wird, wird wie folgt abgeändert:
- a) Am Anfang des Absatzes wird folgender Satz eingefügt:
- "Der Patient kann eine Person benennen, die als Vertreter handelt."
- b) Die Wörter "der in Absatz 2 erwähnten Person" werden aufgehoben.
- c) Der Absatz wird durch folgende Sätze ergänzt: "Der Patient kann die Person, die er gemäß Artikel 11/1 als Vertrauensperson benannt hat, auch als Vertreter benennen. Benennt der Patient mehrere Personen als Vertreter, bestimmt er die Reihenfolge, in der diese Personen als Vertreter handeln."

4. Paragraph 1/ 1 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der König kann die Art und Weise festlegen, wie der Patient gegebenenfalls auf elektronischem Wege den Vertreter benennen kann, sowie die Art und Weise, wie eine Fachkraft der Gesundheitspflege von der Identität des Vertreters Kenntnis erhält."

- 5. Paragraph 2 wird wie folgt abgeändert:
- *a)* Zwischen dem Wort "des" und dem Wort "Zivilgesetzbuches" wird das Wort "früheren" eingefügt.
- b) Die Wörter ", sofern und solange die geschützte Person nicht in der Lage ist, ihre Rechte selbst auszuüben" werden gestrichen.
- 6. Paragraph 4 wird aufgehoben.
- 7. In § 5 werden die Wörter "Paragraphen 1" durch die Wörter "Paragraphen 1/1" ersetzt.
- **Art. 18** Artikel 15 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 17. März 2013, wird wie folgt abgeändert:
- 1. In § 1 werden zwischen den Wörtern "wie in Artikel 9 § 2 oder § 3 erwähnt," und den Wörtern "ganz oder" die Wörter "oder den Antrag auf Einsichtnahme oder auf Abschrift, wie in Artikel 9 § 4 erwähnt," eingefügt.
- 2. Paragraph 2 wird wie folgt abgeändert:
- a) Die Wörter "14 § 2 oder 3" werden durch die Zahl "14" ersetzt.
- b) Der Satz "Wurde die Entscheidung von einer in Artikel 14 § 1 erwähnten Person getroffen, weicht die Berufsfachkraft nur davon ab, sofern diese Person sich nicht auf den ausdrücklichen Willen des Patienten berufen kann." wird wie folgt ersetzt: "Die Fachkraft der Gesundheitspflege weicht nur davon ab, sofern diese Person den ausdrücklichen Willen des Patienten nicht nachweisen kann."

Kapitel 3 - Abänderung der Bestimmungen über die Patientenrechte in anderen Gesetzen im Bereich Gesundheit

- Art. 19 In Artikel 2 Nr. 2 des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe werden die Wörter "für die, auf ihren Antrag hin oder nicht, Gesundheitspflege erbracht wird" durch die Wörter "die, auf ihren Wunsch hin oder nicht, Gesundheitspflege in Anspruch nehmen möchte oder in Anspruch nimmt" ersetzt.
- **Art. 20** In Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. März 2010 über die Vergütung von Schäden infolge von Gesundheitspflegeleistungen werden die Wörter "für die, auf ihren Antrag hin oder nicht, Gesundheitspflege erbracht wird" durch die Wörter "die, auf ihren Wunsch hin oder nicht, Gesundheitspflege in Anspruch nehmen möchte oder in Anspruch nimmt" ersetzt.
- Art. 21 In Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. April 2019 über die Qualität der Ausübung der Gesundheitspflege werden die Wörter "für die, auf ihren Antrag hin oder nicht, Gesundheitspflege erbracht wird" durch die Wörter "die, auf ihren Wunsch hin oder nicht, Gesundheitspflege in Anspruch nehmen möchte oder in Anspruch nimmt" ersetzt.
- Art. 22 In Artikel 3 § 2 Absatz 2 desselben Gesetzes werden zwischen den Wörtern "nach Stellungnahme" und den Wörtern "der im Rahmen des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe eingesetzten föderalen Beiräte" die Wörter "der in Artikel 16 des Gesetzes vom 22. August 2002 über die Rechte des Patienten erwähnten Föderalen Kommission "Rechte des Patienten" und" eingefügt.
- **Art. 23 -** Artikel 32 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:
- 1. In Absatz 2 werden zwischen den Wörtern "Anwendung finden werden," und dem Wort "festgelegt" die Wörter "oder nach Stellungnahme der in Artikel 16 des Gesetzes vom 22. August 2002 über die Rechte des Patienten erwähnten Föderalen Kommission "Rechte des Patienten" in Bezug auf die Einhaltung der Rechte

- des Patienten im Rahmen des Zusammenarbeitsabkommens" eingefügt.
- 2. In Absatz 3 werden zwischen den Wörtern "die Patientenakte" und den Wörtern ", die Kontinuität" die Wörter ", die Rechte des Patienten" eingefügt.
- **Art. 24 -** Artikel 33 Absatz 1 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:
- 1. In Nr. 18 werden die Wörter "der Artikel 7 § 2 und 8 § 3" durch die Wörter "von Artikel 11/1" ersetzt.
- 2. In Nr. 21 werden die Wörter "von Artikel 9 § 2" durch die Wörter "von Artikel 11/1" ersetzt.
- 3. Der Absatz wird durch eine Nummer 24 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
- "24. Identität und Umfang der Befugnisse der Vertrauensperson, wie in Artikel 11/1 § 1 des Gesetzes vom 22. August 2022 über die Rechte des Patienten erwähnt."